

# Imamehe: Rückgabe von Zweitfrau gescheitert



Ismail C. aus Waiblingen bei Stuttgart, 28 Jahre jung und seit sechs Jahren mit einer „schwäbischen Ehefrau“ verheiratet, legte sich mit einer islamischen Trauung eine Zweitfrau zu. Irgendwie war er aber nicht so glücklich damit, er verprügelte seine Zweitfrau, und teilte deren Familie mit „ihr könnt sie wiederhaben„. Das war aber offenbar gar nicht so einfach.

Ismail C. lebt seit seinem neunten Lebensjahr in Deutschland. Obwohl er standesamtlich verheiratet ist, legte er sich eine Zweitfrau zu, die er nach islamischem Recht heiratete. In Fellbach, nahe seiner Waiblinger Wohnung seiner standesamtlich angetrauten Frau, richtete Ayshe P. die gemeinsame Wohnung als Zweitfrau ein. Nach vielen Streitigkeiten zuvor, eskalierte die Angelegenheit, weil nach den Vorstellungen von Ismail C. die Malerarbeiten nicht richtig voranschrritten. Es kam zum großen Streit und er verprügelte sie. Seither lebt die 25-jährige Ayshe P. wieder bei ihren Eltern in Mainz. „Ihr könnt sie wiederhaben“, teilte Ismail C. deren Familie mit. Offenbar ist dies bei einer Imamehe gar nicht so einfach. Laut islamischem Recht muss er zwar nur drei mal den Satz „Ich verstoße dich“ sagen und er ist geschieden. Die Überschrift in den Stuttgarter Nachrichten „28-jähriger will Ehefrau zurückgeben“ lässt aber mehr Fragen offen, als sie beantwortet. Warum wurde sie denn nicht tatsächlich „zurückgegeben“, wenn sie jetzt wieder bei ihren Eltern wohnt?

Eigentlich ist er doch von seiner islamisch angetrauten Zweitfrau geschieden, sofern er das Ritual „Ich verstoße dich“ drei mal ausgesprochen hatte. Wer sich in die Materie reingekniet hat, wird aber feststellen, dass die Sache in der Praxis gar nicht so einfach über die Bühne geht. Wenn Kinder da sind, wird die Sache richtig kompliziert, dies war jedoch bei ihm nicht der Fall. Der normale Streitpunkt ist: was geschieht mit dem Brautgeld? Darüber schweigt sich der Artikel aus. Das Brautgeld – die „Mahr“ – erhält die Ehefrau für den Fall der islamischen Scheidung, wenn der Mann die Scheidung ausspricht. Dummerweise wird manchmal vereinbart, dass die Braut oder der Brautvater bei der Heirat gar kein Geld erhält, sondern das Geld, oder ein Teil des Geldes, erst nach der Scheidung fällig ist. Hier wird vermutlich der Grund für die Überschrift liegen, dass der Bräutigam keine „Mahr“ bei der Scheidung zahlen möchte. Leider sind die meisten Gerichtsreporter nicht fachkundig in solchen Details der islamischen Rechts. Eine andere Möglichkeit könnte auch sein, dass der Vater von Ayshe die „Mahr“ erhielt – viele bezeichnen es auch als Kaufpreis für die Braut – und Ismail C. die „Mahr“ zurückerhalten möchte. Es ist daran zu erinnern, dass die 200 Schülerinnen aus Nigeria, die die ISIS entführte, für 12 Dollar „Mahr“ verkauft werden sollten. Jedenfalls ist die fehlende Einigung auch eine Möglichkeit, dass die Familien sich jetzt spinnefeind sind. Hier müsste wohl ein Schariarichter deren Vertrauens die komplizierte Rechtslage klären.

Wegen seinen Tötlichkeiten gegen Ayshe P. wurde Ismail C. jetzt zu 40 Tagessätzen à 35 Euro verurteilt, also 1.400,- Euro. Wenn man diesen Tagessatz anschaut, ist sein Familieneinkommen unter Hartz IV. Da ist seine Zweitfrau Ayshe offenbar eine sehr gute Partie gewesen, hat sie doch laut des Zeitungsartikels eine abgeschlossene Berufsausbildung und einen Job. Es ist zu vermuten, dass das Brautgeld dadurch kein Schnäppchenpreis war, das Ismail C. zahlen musste, deshalb vermutlich auch die erheblichen Streitigkeiten bei der

Zurückgabe der Zweitfrau.

Es wird noch ein Wiedersehen vor Gericht geben, da Ayshe P. ihren islamisch angetrauten Gatten Ismail C. mehrfach angezeigt hatte wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung.